

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – (AbfES)

-Lesefassung-

Die Lesefassung berücksichtigt:

- *die Bekanntmachung der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – (AbfES) vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019, Seite 2);*
- *die am 01.01.2021 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES) vom 03.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 11/2020 vom 22.12.2020, Seite 2);*
- *die am 01.01.2022 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2021 vom 29.12.2021, Seite 16) und*
- *die am 01.01.2024 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (3. ÄndAbfES) vom 06.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2023 vom 21.12.2023, Seite 7).*

Inhalt:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 10 Haushaltstypischer Schrott (Metalle)
- § 11 Bau- und Abbruchabfälle
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 13 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Restabfall
- § 16 Ausstattung mit Restabfallbehältern
- § 16 a Mindestentleerungen der Restabfallbehälter
- § 17 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 18 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 19 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 20 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 21 Unterbrechung der Entsorgung
- § 22 Eigentumsübergang
- § 23 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Modellversuche
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Anhang
- § 29 Inkrafttreten

Anhang I
Anhang II
Anhang III

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet,
 - nicht wiederverwendbare Abfälle recycelt oder sonst verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 4 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
 2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV
 - AS 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 8 erfasst werden
 - AS 150102 Verpackungen aus Kunststoff
 - AS 150103 Verpackungen aus Holz
 - AS 150104 Verpackungen aus Metall
 - AS 150105 Verbundverpackungen
 - AS 150106 gemischte Verpackungen
 - AS 150107 Verpackungen aus Glas
 - AS 150109 Verpackungen aus Textilien,die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.
 3. Folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV
 - AS 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Menge nicht über einen 240-l-Abfallbehälter entsorgt werden können;
 - AS 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103);
 - AS 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103);
 - AS 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver

Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln);

- AS 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen;
- AS 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV ausgeschlossen:

1. die in Kapitel 17 AVV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer
 - AS 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser;
 - AS 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von 190813;
 - AS 200304 Fäkalschlamm.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Diese Verpflichtung trifft bei vorübergehend genutzten Objekten auch den Nutzer und bei Gewerbebetrieben auch den Inhaber bzw. den

Marktbetreiber. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an diese nach Absatz 1.

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag befreit der Landkreis vom Anschlusszwang, wenn und soweit auf dem Grundstück keine Abfälle zur Einsammlung anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG besteht.

(2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen beantragt, ist darzulegen, dass diese Abfälle auf dem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können und sollen. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen beantragt, ist im Antrag darzulegen, inwieweit diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden können.

(3) Soweit möglich, sind die Angaben durch Belege nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, auf dem Grundstück nachzuprüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen oder andauern.

(4) Fallen die der Befreiung zugrunde liegenden Umstände weg, ist sie zu widerrufen. Die Befreiung kann auch befristet erteilt werden.

§ 7

Abfalltrennung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle),
3. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
6. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,

7. Sperrmüll,
8. Altholz,
9. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).

Außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt die getrennte Sammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) und Glas über die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz.

(2) Werden Abfälle dem Landkreis überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(3) Nicht mit den dafür zugelassenen Abfällen befüllte Behälter werden durch einen Hinweis gekennzeichnet und nicht geleert. Inhalte von zugelassenen Papierbehältern sowie Biotonnen, die untrennbar mit Restabfall vermischt sind, können auf Antrag gegen eine gesonderte Gebühr (Sonderleerung) als Restabfall entsorgt werden. Satz 2 gilt auch für zugelassene Gelbe Tonnen zur Sammlung von Leichtverpackungen nach Absatz 1 Satz 2.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zugelassen sind blaue Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l. Die Papierbehälter werden vom Landkreis gestellt und bleiben dessen Eigentum. Andere Papierbehälter können im Einzelfall zugelassen werden. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Behälter eingeworfen werden.

(2) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Eigentümer pro Haushalt ein 240-l-Papierbehälter vorzuhalten. Abweichend hiervon können in Großwohnanlagen auch für mehrere oder alle Haushalte gemeinsame 1.100-l-Papierbehälter sowie solche nach Absatz 1 Satz 4 vorgehalten werden. Für vorübergehend genutzte Objekte kann vom Nutzer ein 240-l-Papierbehälter bereitgehalten werden, von einem Verein auch ein 1.100-l-Papierbehälter. § 16 Absatz 4.1 Sätze 2-4 gelten entsprechend. § 16 Absatz 5 ist anzuwenden.

Fallen vorübergehend größere Mengen von Papierabfällen nach Absatz 1 an, kann für einen Zeitraum von maximal einem Monat ein 1.100-l-Papierbehälter gebührenpflichtig angefordert werden.

(3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.

(4) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(5) Andere Stoffe als Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen

dürfen in den Papierbehältern nicht überlassen werden.

(6) Papierabfälle nach Absatz 1 können außerdem an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 9

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfälle) sowie biologisch verwertbare Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Bioabfälle können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen überlassen werden. Zugelassen sind Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l. § 15 Absätze 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

(3) Grünabfälle, die nicht verunreinigt sind, können in den dafür zugelassenen Säcken oder mit einer Banderole versehen als Reisigbündel zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zugelassen sind Grünabfallsäcke und Banderolen mit dem Aufdruck des Landkreises. Der Landkreis gibt die Stellen, an denen die zugelassenen Säcke und Banderolen erworben werden können, in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet) bekannt.

(4) Darüber hinaus können Grünabfälle, vorwiegend Laub, in dafür zugelassenen Bigbags mit dem Aufdruck des Landkreises gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bigbags sind aus einem stabilen Kunststoffgewebe bestehende 1 m³ Säcke. Der Landkreis gibt die Stellen, an denen die zugelassenen Bigbags erworben werden können, in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet) bekannt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer auf Anmeldung mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt.

(5) Grünabfälle sind nach Maßgabe des § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Nur ordnungsgemäß befüllte und verschlossene Säcke und Bigbags werden abgeholt. Beimengungen von Sand und Kehricht sind nicht zulässig. Die zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfallsäcke und Reisigbündel dürfen das Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Der in den Banderolen gebündelte Grünschnitt bzw. das Geäst darf max. 1,50 m lang und der einzelne Geästdurchmesser nicht größer als 10 cm sein. Dornen- und Stachelgewächse sind so bereitzulegen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 können Grünabfälle gebührenpflichtig an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen angeliefert werden.

(7) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (d. h. frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzulegen. Weihnachtsbäume mit einer Länge über 2 m sind mittig mindestens einmal zu teilen. Der Stammdurchmesser darf nicht mehr als 10 cm betragen.

§ 10

Haushaltstypischer Schrott (Metalle)

Überlassungspflichtiger Schrott aus privaten Haushaltungen (Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen) ist an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen

abzugeben. Darüber hinaus wird Schrott aus Haushaltungen auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig abgefahren.

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoffhöfen getrennt überlassen werden, sofern sie dort mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden können. Die Anlieferbedingungen der Wertstoffhöfe sind einzuhalten. Für die Anlieferung von gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen aus Gewerbebetrieben gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikaltgeräte sind den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen unzerlegt, unberaubt und unter Einhaltung der Anlieferbedingungen zu überlassen, sofern sie nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller oder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zugeführt werden.

(2) Die Abfuhr von großen Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte u. ä.) aus privaten Haushaltungen kann per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Geräte angefordert werden; dies gilt nicht für Altgeräte von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, Internet) bekannt gemacht.

(3) Kleingeräte (Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürste, Telefon, Taschenrechner u. ä.) können nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Absatz 2 erfolgt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Absatz 2 und Absatz 3 sind vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Die Ablagerung von nicht angemeldeten Geräten oder von sonstigen Abfällen neben den bereitgestellten Geräten ist verboten.

(6) Der Landkreis führt in der Regel eine Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten pro Haushalt im Jahr durch.

(7) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen aus Haushaltungen können alternativ am Schadstoffmobil gemäß § 13 angeliefert werden.

§ 13

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis getrennt gemäß der im Anhang I bezeichneten Art und Menge entweder am Schadstoffmobil oder an den Wertstoffhöfen zu überlassen. Davon abweichende, größere Mengen können im Einzelfall nach vorheriger telefonischer Absprache auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle). Die Überlassung ist nur unter Vorlage eines gültigen Abfallausweises möglich, der an den Wertstoffhöfen des Landkreises ausgegeben wird.
- (3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils, die Standorte der Wertstoffhöfe sowie deren Annahmebedingungen werden im Abfallratgeber des Landkreises bekannt gemacht. Die Sammlung über das Schadstoffmobil erfolgt in der Regel 2 x jährlich.

§ 14

Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Auslegware) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 dieser Satzung unterliegt.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls anzufordern; dies gilt nicht für Sperrmüll von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, Internet) bekannt gemacht.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Die Ablagerung von nicht angemeldetem Sperrmüll oder von sonstigen Abfällen neben dem bereitgestellten Sperrmüll ist verboten.
- (5) Der Landkreis führt in der Regel zwei Sperrmüllabfuhren pro Haushalt im Jahr durch.
- (6) Alternativ zu Absatz 2 besteht die Möglichkeit, Sperrmüll an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen abzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für überlassungspflichtigen Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 15 Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 14 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen,

Abfallsäcke mit 40 l Fassungsvermögen und dem Aufdruck des Landkreises. Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(5) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

40-l-Abfallsäcke	23 kg
60-l-Abfallbehälter	35 kg
80-l-Abfallbehälter	45 kg
120-l-Abfallbehälter	60 kg
240-l-Abfallbehälter	110 kg
1.100-l-Abfallbehälter	450 kg

Für sonstige zugelassene Abfallbehälter gilt das auf den Behälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

(6) Die zugelassenen Abfallbehälter werden vom Landkreis gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen über. Der Landkreis gibt die Stellen, an denen die zugelassenen Abfallsäcke mit 40 l Fassungsvermögen erworben werden können, in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet) bekannt.

§ 16 Ausstattung mit Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen zur Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 17 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen und die Mindestentleerungen durchführen zu können. Vorzuhalten beinhaltet das Anfordern,

Übernehmen und Bereithalten von Abfallbehältern und Abfallsäcken.

(2) Pro Haushalt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können mehrere oder alle Haushalte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können auch mehrere oder alle Haushalte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

(3) Pro Gewerbebetrieb ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4) Vorübergehend genutzte Objekte

4.1

Für jedes vorübergehend genutzte Objekt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Auf Antrag des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können auch mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Für den Fall der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins (d. h. Kleingartensparte, Kleingartenverein oder einer vergleichbaren Organisation) können auf Antrag des Vereins sämtliche vorübergehend genutzte Objekte über einen oder mehrere Abfallbehälter entsorgen.

4.2

Wird abweichend von Absatz 4.1 Satz 1 kein zugelassener Abfallbehälter vorgehalten, sind pro Jahr 2 Abfallsäcke vorzuhalten. Diese stellt der Landkreis dem Nutzer des Objektes zur Verfügung.

(5) Definitionen

5.1

Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

5.2

Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 5.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

5.3

Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

5.4

Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte,

Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

(6) Reichen die nach Absatz 1 - 4 vorzuhaltenden Abfallbehälter und Abfallsäcke im Einzelfall nicht aus, sind zusätzliche Abfallbehälter und Abfallsäcke vorzuhalten. Haushalte und Gewerbetreibende dürfen Abfallsäcke nur für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall verwenden. Sie dienen nicht als Ersatz für unzureichend vorgehaltenes Restabfallbehältervolumen. Fallen vorübergehend größere Restabfallmengen an (z. B. bei Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen), können für einen Zeitraum von maximal einem Monat Restabfallbehälter gemäß § 15 Absatz 3 ab einem Fassungsvermögen von 1.100 l angefordert werden.

(7) Der Landkreis kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Entsorgung oder der Wirtschaftlichkeit das Vorhalten bestimmter Abfallbehälter vorschreiben. Einem Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf Änderung der Behälterausstattung ist nur einmal jährlich oder wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen zu entsprechen.

(8) Fallen im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Siedlungsabfälle an, die nicht verwertet werden, sind diese vom Veranstalter dem Landkreis zu überlassen. Dazu sind Restabfallbehälter gemäß § 15 Absatz 3 ab einem Fassungsvermögen von 240 l in ausreichender Größe und Anzahl rechtzeitig anzufordern, zu übernehmen und vorzuhalten. Veranstaltungen sind Volks- und Stadtfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.

§ 16 a Mindestentleerungen der Restabfallbehälter

(1) Haushalte

Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 16 Absatz 2) gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang II weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Anzahl der Mindestentleerungen aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(2) Gewerbebetriebe

Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden

Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang III aufgeführten Einwohnerequivalente zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang II weist für ausgewählte Einwohnerequivalente und Behältergrößen die Anzahl der Mindestentleerungen aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnerequivalente, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(3) Vorübergehend genutzte Objekte

Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnerequivalent je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 16 Absatz 4.1) gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnerequivalent aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden in der Abfallgebührensatzung in Form einer Mindestgebühr wirksam.

§ 17 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter und Abfallsäcke sowie die Biotonnen werden in der Regel 14-tägig, die Papierbehälter werden in der Regel alle 4 Wochen zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis in digitaler Form

über das Internet (www.apm-niemegk.de) bekannt; auf Anforderung werden die Abfuhrtermine auch in Papierform postalisch übermittelt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden gesondert und auf geeignete Weise bekannt gegeben.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden bei Bedarf abweichend vom Absatz 1 entleert. Die Abfuhrtermine werden in diesem Falle einvernehmlich oder vom Landkreis durch gesonderte Verfügung bestimmt. Ein Anspruch auf von Absatz 1 abweichende Entleerungen besteht nicht.

(3) Die Grünabfallsäcke und Reisigbündel werden in der Regel in der Zeit von März bis November alle vier Wochen eingesammelt, bei Bedarf auch darüber hinaus. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens 1 Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine und -modalitäten gemäß Absatz 1 Satz 2 bekannt.

(4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 18

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss die gem. §§ 8, 9 und 15 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie Reisigbündel frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Einsammlung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand an der dem angeschlossenen Grundstück nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen bzw. bereitlegen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Entleerung bzw. Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

Restabfallbehälter, Papierbehälter und Biotonnen müssen zur Entleerung mit geschlossenem Behälterdeckel, in die auf dem Behälterdeckel angebrachte Pfeilrichtung aufgestellt werden. Der Abstand der Abfallbehälter zur Fahrbahn soll nicht mehr als 2 Meter betragen. Nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 5 und 6 bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert, sondern lediglich mit einem begründenden Beanstandungsaufkleber versehen.

(2) Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn diese in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung befahren werden kann.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendekreis vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Das Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Als Voraussetzung für das Befahren von Privatstraßen/-wegen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist durch den Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

(3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Abweichend davon werden diese Abfallbehälter von ihren Standplätzen geholt, geleert und wieder zurückgebracht, sofern der Transportweg bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges in der Straße nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 nicht mehr als 15 m beträgt, die Standplätze sowie die Abfallbehälter unverschlossen sind und die Standplätze den Anforderungen von § 19 entsprechen. Standplätze gelten auch dann als unverschlossen, wenn ein vom Landkreis vorgegebenes Schließsystem genutzt wird.

(4) Abfallbehälter sind spätestens mit Ablauf des Entleerungstages wieder von der Bereitstellungsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für Abfallbehälter und Reisigbündel, die mit einem Beanstandungsaufkleber versehen wurden.

(5) Der Landkreis kann im Einzelfall den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Für das Befahren von privaten Grundstücksflächen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist eine Haftungsfreistellungserklärung durch den Grundstückseigentümer zu erteilen.

(6) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann insbesondere verlangt werden, dass die Abfallbehälter oder Abfallsäcke an zentralen Sammelplätzen oder an für Müllfahrzeuge befahrbaren Hauptwegen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Behälterstandplätze und Zuwegungen

Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind abfall-, schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses vorweisen. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,10 m hoch und 1,50 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

§ 20 Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, einschließlich der an ihnen angebrachten elektronischen Datenträger (Chips) in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie und vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das gilt auch für Abfallsäcke gemäß § 15 Absatz 3, bei denen außerdem das Befüllen mit spitzen und scharfkantigen Gegenständen zu unterlassen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar und die Abfallsäcke fest verschlossen sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig. Wer Abfallbehälter vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für die Beschädigung oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung und Annahme von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Entsorgung und Annahme von Abfällen wird sobald wie möglich wieder aufgenommen.

§ 22 Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 23 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen und Umstände sowie deren Veränderungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen und die für die Abfallentsorgung nach

dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks; die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder). Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Vorstehendes gilt auch bei einer Änderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und –besitzer haben dem Landkreis auf Verlangen Auskunft zu den in Absatz 1 und 2 genannten Tatsachen und Umständen zu geben, die für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung erforderlich sind. Gleiches gilt für Tatsachen und Umstände, die für die Feststellung der Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Art, Menge, Sammlung und Entsorgung der anfallenden Abfälle. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

(5) Wer Abfälle im Sinne der §§ 8 bis 14 an den Wertstoffhöfen anliefert, ist verpflichtet, dem Wertstoffhofpersonal auf Verlangen einen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis) vorzuzeigen und sein auf dem Abfallgebührenbescheid vermerktes Steuerzeichen anzugeben. Gewerbebetriebe, die gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 sowie gefährliche Bauabfälle im Sinne des § 11 anliefern, haben den Abfallausweis vorzulegen und auf Verlangen Nachweise über die Abfallherkunft und zum Abfallerzeuger oder –besitzer zu erbringen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann der Abfall von der Annahme zurückgewiesen werden.

§ 24 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

§ 25 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung (z. B. im Abfallratgeber).

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Absatz 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Absatz 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Absatz 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt;
 6. entgegen § 8 Absatz 5 andere Stoffe als Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen in den Papierbehältern überlässt;
 7. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 4 andere Stoffe als Bioabfälle in der Biotonne überlässt;
 8. entgegen § 9 Absatz 5 Grünabfälle nicht nach den dort genannten Bestimmungen bereitstellt;
 9. entgegen § 12 Absatz 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte oder entgegen § 14 Absatz 3 Sperrmüll bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Absatz 1 gefährliche Abfälle nicht den mobilen Annahmestellen oder den Wertstoffhöfen überlässt;
 11. entgegen § 13 Absatz 2 jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlässt;
 12. entgegen § 14 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt oder entgegen § 14 Absatz 4 nicht angemeldeten Sperrmüll oder sonstige Abfälle neben dem bereitgestellten Sperrmüll ablagert;
 13. entgegen § 15 Absatz 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 14. entgegen § 15 Absatz 2 andere Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt;
 15. entgegen § 16 Absatz 1 kein ausreichendes Restabfallbehältervolumen vorhält oder entgegen § 16 Absätze 2 bis 4 keinen Abfallbehälter bzw. 2 Abfallsäcke vorhält;
 16. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallbehälter sowie Reisigbündel bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt bzw. bereitlegt;
 17. entgegen § 18 Absatz 4 Abfallbehälter mit Ablauf des Entleerungstages nicht wieder vom Bereitstellungsort entfernt;
 18. entgegen § 20 Absatz 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter oder Abfallsäcke einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfallsäcke mit spitzen und

scharfkantigen Gegenständen befüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;

19. entgegen § 22 Absatz 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

20. entgegen § 23 Absätze 1 bis 4 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 28 Anhang

Anhang I, II und III sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anhang I:

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 13 dieser Satzung	Abfall-schlüssel*	Maximale Menge je Abgabe
Behältnisse mit schädlichen Restinhalten Spraydosen	150110*	60 kg 20 Stück
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste Fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel)	150202*	20 kg
Gebrauchte anorganische Chemikalien Feuerlöscher	160507*	10 kg 2 Stück
Gebrauchte organische Chemikalien	160508*	10 kg
Lösemittel	200113*	10 kg
Säuren	200114*	10 kg
Laugen	200115*	10 kg
Fotochemikalien	200117*	20 kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	200119*	60 kg
Quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstoffröhren	200121*	10 kg 10 Stück
Öle und Fette	200126*	60 kg
Altfarben/Altlacke, nicht ausgehärtet	200127*	60 kg
Reinigungsmittel	200129*	20 kg
Arzneimittel	200132	5 kg
Starterbatterien, Bleiakumulatoren Gerätebatterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien)	160601* 200133*	2 Stück 50 Stück
Ni-Cd-Akkumulatoren (gefüllt mit Lauge)		2 Stück

Für die Anlieferung sind verschlossene Gebinde bis max. 60 Liter zugelassen.

*) Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Anhang II:

Zu § 16 a Absatz 1 – Anzahl der Mindestentleerungen Haushalte

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	2	2	1	1
2	4	3	2	1
3	6	5	3	2
4	8	6	4	2
5	10	8	5	3
6	12	9	6	3
7	14	11	7	4
8	16	12	8	4
9	18	14	9	5
10	20	15	10	5
11	22	17	11	6
12	24	18	12	6

Zu § 16 a Absatz 2 – Anzahl der Mindestentleerungen Gewerbebetriebe

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	2	2	1	1	-
1,4	3	3	2	1	-
2,1	5	4	3	1	-
2,8	6	5	3	2	-
3,5	7	6	4	2	-
4,2	9	7	5	3	-
7	14	11	7	4	1
35	-	-	-	18	4
70	-	-	-	-	8

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfallbehälter)

Anhang III:

Zu § 16 a Absatz 2

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten